

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/300 vom 9. April 2010

Sg Versicherungsgericht, 2010-04-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2008_300

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/300 du 9 avril 2010

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/300 del 9 aprile 2010

Regeste

Art. 28 Abs. 1 IVG (in der bis 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Fassung). Bemessung des Invalideneinkommens. Es kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass dem Beschwerdeführer noch Tätigkeiten gemäss LSE TA1, Niveau 3, zumutbar sind. Gelernte Tätigkeiten als Bauer und Lastwagenchauffeur waren dem Beschwerdeführer aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr möglich. Für andere Tätigkeiten, für die Berufs- und Fachkenntnisse nötig sind, braucht der Beschwerdeführer mutmasslich berufliche Massnahmen. Ohne solche sind mutmasslich nur Tätigkeiten im Niveau 4 möglich. Rückweisung zur Festlegung, welche Tätigkeiten dem Beschwerdeführer - nach allfälliger Umschulung sowie allfälliger Durchführung des Mahn- und Bedenkzeitverfahrens - konkret möglich sind (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 9. April 2010, IV 2008/300).

Erwägungen

E. 1

Am 1. Januar 2008 sind mit der 5. IVG-Revision verschiedene Änderungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) in Kraft getreten. Weil in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend sind, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 127 V 467 E. 1), und weil bei der Beurteilung ferner auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses des streitigen Einspracheentscheids eingetretenen Sachverhalt abzustellen ist (BGE 121 V 366 E. 1b), sind für den sich bis Ende 2007 verwirklichten Sachverhalt die bis zum 31. Dezember 2007 gültig gewesenen materiellen Bestimmungen anzuwenden. Für den danach bis zum Einspracheentscheid vom 5. Juni 2008 verwirklichten Sachverhalt ist auf das aktuelle materielle Recht abzustellen, wobei dieses in Bezug auf die Anspruchsvoraussetzungen keine Änderung erfahren hat.

E. 2

2.1 Nach Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) in der bis am 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Fassung (heute: Art. 28 Abs. 2 IVG) besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente. Gemäss aArt. 28 Abs. 2 IVG i.V.m. Art. 16 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) ist die Invalidität grundsätzlich durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln. Dabei wird das

Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der notwendigen und zumutbaren Eingliederungsmassnahmen bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre. 2.2 Grundlage der Bemessung des zumutbaren Invalideneinkommens ist die Arbeitsfähigkeitsschätzung. Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichts ist nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten bzw. der Anamnese abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen der medizinischen Fachperson begründet und nachvollziehbar sind (BGE 125 V 352 E. 3a mit Hinweis; RKUV 2000, 214).

E. 3

3.1 Vorliegend liess die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer im Einspracheverfahren durch die ABI begutachten, nachdem der Bericht von Dr. C.____ vom 29. Januar 2007 eine Verschlechterung des Gesundheitszustands als möglich erscheinen liess. Der Verdacht konnte jedoch durch das Gutachten nicht erhärtet werden. Auch bezüglich Arbeitsfähigkeit blieb es dabei, dass der Beschwerdeführer zwar die angestammte Tätigkeit als Bauer und Lastwagenchauffeur oder andere schwere Tätigkeiten nicht mehr ausüben konnte, leichte bis mittelschwere Tätigkeiten mit einer Gewichts- und Traglimite von 10 kg, in wechselnder Position und ohne dauernde Zwangshaltung der unteren Wirbelsäule dagegen schon (vgl. act. G 7.1/87.23). Die medizinische Seite ist vorliegend unbestritten. Eine summarische Prüfung des Gutachtens ergibt denn auch keine offensichtlichen Mängel, so dass darauf abzustellen ist. Namentlich berücksichtigt es die geklagten Beschwerden, ist in Kenntnis der medizinischen Vorakten sowie neuer Röntgen- und MRI-Bilder ergangen (vgl. orthopädische Untersuchung, act. G 7.1/87.13 f.) und überzeugt in den Schlussfolgerungen, zumal es mit den medizinischen Vorakten weitgehend übereinstimmt. Die von Dr. C.____ diagnostizierten, ab 2006 bestehenden Beschwerden (beidseitiges Karpaltunnelsyndrom, rezidivierende Knie- und Halswirbelsäulenbeschwerden, depressives Syndrom) konnten entweder nicht bestätigt werden (depressive und Kniebeschwerden, vgl. act. G 7.1/87.9 und 87.13) oder wurden als ohne Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit beurteilt (Karpaltunnelsyndrom, vgl. act. G 7.1/87.22). Anzufügen bleibt, dass auf die in der Beschwerdeergänzung vom 6. Oktober 2008 beantragte Einholung weiterer Arztberichte bei den aktuell behandelnden Ärzten, Dres. D.____ und E.____, verzichtet werden kann. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Angaben dieser Ärzte die überzeugenden Feststellungen des Gutachtens erschüttern könnten. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers bringt denn auch nicht den geringsten Hinweis darauf, in welcher Richtung das Gutachten nicht schlüssig sein sollte. Sofern die behandelnden Ärzte zudem nur Angaben über den Gesundheitszustand nach dem 5. Juni 2008 (Erlass Einspracheentscheid) machen, könnte darauf im vorliegenden Verfahren ohnehin nicht eingegangen werden. Umstritten bleibt damit nur noch die Bemessung des Valideneinkommens sowie des Invalideneinkommens, bzw. - streng nach Begründung im Beschwerdeverfahren - nur noch des Invalideneinkommens. Darauf ist nachfolgend einzugehen. 3.2 Beim Valideneinkommen stellte die Beschwerdegegnerin auf die Angaben der IV-Stelle Bern in ihrem Bericht vom 26. Oktober 2005, und diese wiederum auf die Angaben der F.____ AG, Treuhand und Steuerberatung, vom 26. Oktober 2005 ab. Darin

deklarierte die Treuhänderin ein ahv-pflichtiges Einkommen des Beschwerdeführers von Fr. 130'740.-- (2000), Fr. 96'580.-- (2001), Fr. 123'772.-- (2002) sowie Fr. 137'684.-- (2003; act. G 7.1/28.1). Daraus berechnete die IV-Stelle Bern ein (aufgerundetes) Valideneinkommen von Fr. 122'200.-- (act. G 7.1/31.5). Demgegenüber führte der Rechtsvertreter in seiner Einsprache vom 8. Mai 2006 noch aus, das Einkommen des Jahres 2001 habe unberücksichtigt zu bleiben, da es gegenüber den anderen Jahren um rund Fr. 30'000.-- abfalle (act. G 7.1/62.2). In der vorliegenden Beschwerde bestreitet er das Valideneinkommen nicht mehr explizit. Mit der Beschwerdegegnerin ist davon auszugehen, dass für das Valideneinkommen ein Einkommen vor Februar 2004 (Eintritt des Gesundheitsschadens) zu berücksichtigen ist. Wie die Einträge im Individuellen Konto zeigen, betragen die gemeldeten Einkommen des Beschwerdeführers aus selbstständiger Erwerbstätigkeit in Jahren vor 2000 nur zwischen Fr. 11'100.-- (1997) und Fr. 36'300.-- (1992; act. G 7.1/44). Wie die Beschwerdegegnerin bemerkte, ist das Einkommen des Beschwerdeführers ab 2000 sprunghaft angestiegen. Es ist deshalb nichts dagegen einzuwenden, wenn die Beschwerdegegnerin den Durchschnittswert aus den vier der Invalidität vorangegangenen Jahren bildet. Da auch diese Einkommen, wie bei Selbstständigen üblich, schwankten, rechtfertigt es sich nicht, das Jahr 2001 unberücksichtigt zu lassen. Auch dieses Einkommen von Fr. 96'580.-- liegt noch weit über den vor 2000 erzielten Einkommen. Mithin ging die Beschwerdegegnerin zu Recht von einem Valideneinkommen von Fr. 122'200.-- aus, wie auch der Rechtsvertreter im vorliegenden Verfahren nicht mehr ernsthaft bestreitet.

3.3 Für das Invalideneinkommen berücksichtigte die Beschwerdegegnerin zunächst ein Invalideneinkommen von Fr. 68'605.--. Dieses wurde von der IV-Stelle Bern gestützt auf die Lohnstrukturhebung 2002, TA7, Ziff. 26 (Verkauf von Grundstoffen und Investitionsgütern), Niveau 3, Männer, Zentralwert, mit Fr. 6'452.-- : 40 X 41,7 X 12 = Fr. 80'712.-- errechnet. Davon gewährte die IV-Stelle Bern einen Leidensabzug von 15 %, was den auch von der Beschwerdegegnerin verwendeten Wert von Fr. 68'605.-- ergibt (vgl. act. G 7.1/31.5). In ihrem Einspracheentscheid vom 5. Juni 2008 ging die Beschwerdegegnerin sodann von der LSE 2002, TA1, Niveau 3, Gesamtwert, Männer aus (Fr. 5'493.--), was - auf 41,7 Stunden hochgerechnet, und ohne Berücksichtigung eines Leidensabzugs - den ähnlichen Wert von Fr. 68'717.-- ergibt (act. G 7.1/97 S. 4). Indem die Beschwerdegegnerin im Einspracheentscheid nur noch den Durchschnittswert gemäss TA1 und nicht mehr den spezifischeren Wert gemäss TA7, Ziff. 26 (Verkauf von Grundstoffen und Investitionsgütern) verwendete, trug sie den Ausführungen des Rechtsvertreters in dessen Einspracheschrift vom 8. Mai 2006 bereits dahingehend Rechnung, dass nicht von einer qualifizierteren Tätigkeit im Verkauf ausgegangen werden kann. Nachdem der Beschwerdeführer gelernter Landwirt ist und die Lastwagenprüfung abgelegt hatte (vgl. act. G 7.1/21.1), erscheint eine solche Tätigkeit tatsächlich als nicht adäquat. Im Weiteren ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer in der zuletzt ausgeübten landwirtschaftlichen Tätigkeit (Selbsteingliederung) weniger verdient als in einer unselbstständigen Tätigkeit, weshalb auf die Tabellenlöhne abzustellen ist. Umstritten ist dagegen, ob dem Beschwerdeführer eine Tätigkeit auf Niveau 3 oder nur auf Niveau 4 möglich ist und ob ihm zusätzlich ein Leidensabzug zu gewähren sei. Diesbezüglich führte der Rechtsvertreter in seiner Einsprache aus, der Beschwerdeführer sei ausgebildeter Landwirt und habe im gemeinsamen Betrieb mit seinem Bruder als Chauffeur gearbeitet. Es kämen daher vor allem Tätigkeiten im Landwirtschaftssektor oder produktionsnahe Tätigkeiten in Frage. Auf Grund des Umstandes, dass der Beschwerdeführer den Beruf wechseln müsste, könnten bei

ihm offensichtlich keine Berufs- und Fachkenntnisse vorausgesetzt werden. Es seien nur einfache und repetitive Tätigkeiten, also Niveau 4, möglich. Demgegenüber geht die Beschwerdegegnerin davon aus, dass der Beschwerdeführer mit seiner Ausbildung als Landwirt, seinen Kenntnissen als Lastwagenchauffeur sowie seinen unternehmerischen Fähigkeiten im Niveau 3 anzusiedeln ist. Zwar ist mit der Beschwerdegegnerin grundsätzlich davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer mit seinen Fähigkeiten in der Lage wäre, eine Tätigkeit im Niveau 3 auszuüben, da er nicht bloss als Hilfsarbeiter, sondern als Berufsmann anzusehen ist. Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin ist indessen fraglich, ob er dieses Niveau ohne berufliche Massnahmen erreichen kann, sind dem Beschwerdeführer doch gerade die erlernten Tätigkeiten als Landwirt und Lastwagenchauffeur aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr möglich. Nachdem die Beschwerdegegnerin davon ausgeht, der Beschwerdeführer schöpfe mit seiner jetzigen (belastungsreduzierten) selbstständigen Tätigkeit seine erwerblichen Möglichkeiten nicht voll aus, weshalb dem Beschwerdeführer eine unselbständige Erwerbstätigkeit zumutbar sei, nützen ihm sodann auch seine unternehmerischen Fähigkeiten wenig. Die Beschwerdegegnerin bleibt denn in ihrer Aufzählung der verbleibenden Möglichkeiten vage. Insbesondere ist nicht ohne Weiteres davon auszugehen, der Beschwerdeführer könne in einem anderen als dem erlernten Beruf (oder sogar in einem anderen Sektor wie dem Dienstleistungssektor) eine Tätigkeit ausüben, die Berufs- und Fachkenntnisse voraussetzt und zudem seine medizinisch unbestrittenen Einschränkungen berücksichtigt. Mit dem Beschwerdeführer ist davon auszugehen, dass er ohne Umschulung wohl nur einfache und repetitive Tätigkeiten ausüben kann. So sind denn auch die von der Beschwerdegegnerin genannten Überwachungsfunktionen eher im Niveau 4 anzusiedeln. Insgesamt scheinen somit die beruflichen Möglichkeiten zu wenig abgeklärt. Die Streitsache ist demzufolge an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit diese konkret auszuübende Tätigkeiten festsetzt und den Beschwerdeführer zu einer allfälligen Umschulung anbietet. Erst dann - und nach einem allfällig nötigen Mahn- und Bedenkzeitverfahren gemäss Art. 21 Abs. 4 ATSG (vgl. auch Entscheid des Bundesgerichts vom 27. Mai 2008 [9C_24/08], E. 2.3.3, mit Hinweis auf SVR 2008 IV Nr. 7 S. 19 [I 824/06]) - lässt sich beurteilen, welches Einkommen dem Beschwerdeführer in einer adaptierten Tätigkeit zuzumuten ist. Sollte dabei wiederum auf Tabellenlöhne abgestellt werden müssen, wird auf der Grundlage der ergänzten erwerblichen Abklärungen die Frage zu beantworten sein, ob vom Anforderungsniveau 3 oder 4 auszugehen und ob ein Leidensabzug anzurechnen ist. Anhand des neu ermittelten Invalideneinkommens hat die Beschwerdegegnerin sodann über den Rentenanspruch des Beschwerdeführers neu zu verfügen.

E. 4

Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 2'500.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.